



Gartenweg 13, A-2472 Prellenkirchen
email: uschi@western-recall.at,
Website: www.australianshepherds.at
Bankverbindung: Bank Austria
IBAN: AT951200050561077452

Statuten

des Vereins "Australian Shepherds of Austria".

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgabenkreis des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Die Rechnungsprüfer
- § 15 Das Schiedsgericht
- § 16 Errichtung von Zweigvereinen
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Australian Shepherds of Austria – Verein zur Förderung der Hunderasse Australian Shepherd".
- (2) Der Verein ist Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und gehört der Fédération Cynologique Internationale (FCI) an. Er anerkennt als solche die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Niederösterreich, Gartenweg 13, 2472 Prellenkirchen, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Hunderasse Australian Shepherd, insbesondere deren Zucht, Ausbildung und Ausstellung sowie die Verbreitung von rassespezifischen Informationen in Österreich. Dazu gehören insbesondere:

- (1) Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Hunderasse Australian Shepherd.
- (2) Verbindung mit ausländischen Organisationen mit ähnlichem Zweck.
- (3) Weitergabe gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden der Rasse Australian Shepherd.
- (4) Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere in Beziehung zur Hunderasse Australian Shepherd.
- (5) Koordination von Hundesport und sportlichen Aktivitäten, die gemeinsam mit Hunden durchgeführt werden können.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Versammlungen, Herausgabe von Informationen in verschiedenen Medien, gesellige Zusammenkünfte;
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Mitglieder;
 - c) Veröffentlichung und Verbreitung der Rassekennzeichen der Hunderasse Australian Shepherd
 - d) Förderung des Ausstellungswesens und Informationen über Ausstellungen
 - e) Durchführung von Klubausstellungen
 - f) Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen mit kynologischen und tierschützerischen Aufgaben, insbesondere in Hinblick auf die Hunderasse Australian Shepherd
 - g) Durchführung von Informationsveranstaltungen betreffend die Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Vorstandsfunktionen übernehmen können. Sie besitzen ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch freiwillige Zahlungen an den Verein fördern. Sie können operative Funktionen im Verein innehaben, mit Ausnahme von Vorstandsfunktionen. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Neue Mitglieder werden als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Sie können durch Vorstandsbeschluss ordentliche Mitglieder werden.
- (4) Bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird eine einmalige Beitrittsgebühr eingehoben. Die Höhe der Beitrittsgebühr wird von der Generalversammlung beschlossen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Sollte solch ein ausgeschlossenes Mitglied später wieder in den Verein eintreten wollen, erfolgt ein neuerliches Aufnahmeverfahren durch den Vorstand, die Beitrittsgebühr ist in diesem Falle erneut zu bezahlen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Alle Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (3) Zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Zuchtreferenten. Für alle vier Positionen können auch Stellvertreter gewählt werden, welche dann auch zum Vorstand gehören. Der Stellvertreter des Präsidenten trägt den Titel Vizepräsident.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Anwesenheit von lediglich zwei Vorstandsmitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig gefaßt werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Führung eines Zuchtbuchs in Abstimmung mit dem ÖKV;
- h) Festlegung sowie Umsetzung einer Zuchtordnung
- i) Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigvereinen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter. Wurden keine Stellvertreter gewählt, dann erfolgt die Vertretung durch eines der anderen Vorstandsmitglieder. Und zwar vertreten sich Schriftführer und Kassier gegenseitig. Sind beide verhindert, dann werden beide vom Präsident vertreten.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1, letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Errichtung von Zweigvereinen

- (1) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich, in diesem Fall ist der Verein „Australian Shepherds of Austria“ der Hauptverein“. Zweigvereine tragen die Vereinsziele des Hauptvereins in mindestens einem Teilbereich mit. Sie sind selbstständige, juristische Personen, haben eigene Statuten und eigene Finanzen.
- (2) Für die Errichtung oder Streichung eines Zweigvereines bedarf es eines gültigen Vorstandsbeschlusses des Hauptvereins.
- (3) Die Errichtung eines Zweigvereins muss durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Haupt- und Zweigverein fixiert werden.
- (4) Ein Zweigverein muss dem Hauptverein als Einzelmitglied beitreten und ordentliches Mitglied des Hauptvereins werden. Der Zweigverein hat somit eine (Einzel-)Stimme in der Generalversammlung des Hauptvereins, welche durch einen von ihm gewählten Vertreter ausgeübt wird.
- (5) Zweigvereine sind verpflichtet, dem Hauptverein (Australian Shepherds of Austria) bei Neuwahlen oder Änderungen in der Besetzung von Vorstand oder Rechnungsprüfern den aktuellen Stand umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Zweigvereine entrichten eine jährliche Kopfquote an den Hauptverein gemäß ihres gemeldeten Mitgliederstandes, welche pünktlich vertragsgemäß zu entrichten ist.
- (7) Mitglieder des Zweigvereins sind nicht automatisch Mitglieder des Hauptvereins, können aber eine Mitgliedschaft in demselben beantragen.
- (8) Etwaige Streitigkeiten zwischen Haupt- und Zweigverein werden durch ein Schiedsgericht geregelt, welches aus einem namhaft gemachten Vertreter des Hauptvereins und einem ebenfalls namhaft

gemachten Vertreter des Zweigvereins besteht, welche wiederum gemeinsam eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.